

41. 1. Können im Verfahren ohne Angeklagten Weinvorräte eingezogen werden, welche der gutgläubige Erwerber von Kunstweinen durch Verschneiden dieser Kunstweine mit reinem Weine verbotswidrig, aber ohne strafbares Verschulden hergestellt hat? Ist solche Anordnung auf Grund einer gegen den Hersteller der Kunstweine rechtskräftig verfügten Einziehung statthaft?

2. Darf das Revisionsgericht einen im Verfahren ohne Angeklagten eingebrachten Einziehungsantrag geeignetenfalls, unter Aufhebung des stattgebenden ersten Urteils, selbst zurückweisen?

Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein usw., vom 24. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 175) § 18 Abs. 2.

St.P.D. § 394 Abs. 1.

I. Straffenat. Urf. v. 21. Dezember 1908, betr. Einziehung von Weinen des Weinhändlers S. I 716/08.

I. Landgericht Schweinfurt.

Gründe:

Das angefochtene Urteil gibt dafür, daß der Beschwerdeführer S. die von ihm hergestellten Verschnittweine feilgehalten habe, keinen Anhalt; hinsichtlich ihrer Herstellung ist ausdrücklich anerkannt, es treffe ihn keine Schuld daran, daß bei ihr die mit Tresterwein und überstrecktem Wein vermengten, von Str. verbotswidrig zubereiteten

Weine Verwendung fanden. Der Umstand allein, daß jene Verschnittweine von verbotswidriger Beschaffenheit und unverkäuflich sind, rechtfertigt ihre Einziehung nicht; denn die unerlässliche Voraussetzung, unter der im Strafverfahren allein auf Einziehung erkannt werden darf, bildet der Nachweis des äußeren und inneren Tatbestands einer strafbaren Handlung. Das gilt namentlich auch für die verbotswidrig hergestellten Nahrungsmittel und den Wein im besonderen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 38 S. 311/312 u. a.). Die Einziehung der Verschnittweine kann daher — solange sie nicht trotz Kenntnis der Art ihrer Zusammensetzung und Herstellung oder fahrlässigerweise verkauft oder feilgehalten werden (§§ 3 Absf. 2, 13 Absf. 1 Nr. 1, 16 Nr. 4 WeinG.) — nicht erfolgen.

Das angefochtene Urteil leitet die ausgesprochene Einziehung der von dem Beschwerdeführer zubereiteten Verschnittweine nicht daraus her, daß bei ihrer Herstellung gegen das Strafgesetz verstoßen worden sei; es nimmt vielmehr an, die in dem Urteil gegen Str. rechtskräftig erkannte Einziehung erfasse auch die Verschnittweine und der Beschwerdeführer müsse sich deren Wegnahme in Vollzug jener früheren rechtskräftigen Entscheidung gefallen lassen, weil in den Verschnittweinen unausscheidbar die von Str. hergestellten Weine enthalten seien, deren Einziehung rechtskräftig angeordnet sei. Nach Auffassung des Vorderrichters handelt es sich überhaupt nicht um eine neue selbständige Einziehung, sondern nur darum, die rechtskräftig erkannte Einziehung der von Str. verkauften Weine auch dem Erwerber gegenüber für vollstreckbar zu erklären. Der Ausspruch der Einziehung der Verschnittweine ist nur die Form, in welcher die Vollstreckung der früher in der Strafsache gegen Str. erkannten Einziehung auch gegenüber dem Beschwerdeführer S. und auch in die von diesem neuhergestellten Verschnitte für zulässig erklärt wird. Mit anderen Worten, es soll in der Entscheidung nur ein Vollstreckungstitel geschaffen werden, durch den der Strafvollstreckungsbehörde der Vollzug der erwähnten rechtskräftigen Entscheidung gegen den Beschwerdeführer als Dritten, an dem früheren Strafverfahren nicht Beteiligten, ermöglicht und gleichzeitig in vollstreckbarer Form festgestellt wird, daß auch die Verschnittweine, obwohl sie erst von dem Beschwerdeführer zubereitet wurden, von jener Einziehung betroffen werden und weggenommen werden dürfen.

Nimmt man an, daß das Strafurteil gegen einen bestimmten Täter ungeeignet sei, daraus die Vollstreckung der Einziehung bestimmter Sachen gegen ihren unbeteiligten Eigentümer oder Besitzer zu betreiben, so folgt hieraus allein noch nicht, daß in sinngemäßer Anwendung des § 477 St.P.O. ein neues Einziehungsurteil in der Richtung gegen diese Personen erlassen werden dürfe, um der Vollstreckungsbehörde einen zur Zwangsvollstreckung (§§ 495 St.P.O.; § 883 oder 897 B.P.O.) geeigneten Vollstreckungstitel zu verschaffen. Indes kann die Frage der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens auf sich beruhen. Auch als Vollstreckbarkeitserklärung ist die angefochtene Entscheidung von Rechtsirrtum beeinflusst und nicht aufrecht zu erhalten.

In dem Strafurteil gegen Str. sind nur die von diesem hergestellten und verkauften Weine eingezogen (§§ 18. 13 Abs. 1 Nr. 1, § 3 WeinG.). Mit der Rechtskraft des Urteils waren sonach die an den jetzigen Beschwerdeführer S. verkauften Weine der Einziehung verfallen, jedoch nur insoweit, als sie noch vorhanden waren. Die von ihm unverändert an Dritte veräußerten, aber noch vorhandenen Weine konnten daher auf Grund des Einziehungsausspruchs weggenommen werden. Dagegen war der von Str. stammende Wein, den S., der Beschwerdeführer, vor Rechtskraft des Erkenntnisses mit Volksheimer Wein im Verhältnis von 1:2 gutgläubig verstoßen hatte, durch die Vermischung und die sich anschließende Veränderung nach Stoff, Zusammensetzung oder innerer Eigenschaft für die Auffassung des täglichen Lebens untergegangen; er war unausscheidbarer Bestandteil eines Erzeugnisses geworden, das in seiner Menge nur zu $\frac{1}{3}$ aus jenem Wein bestand und in seiner Beschaffenheit von ihm wesentlich abwich. Dieses Erzeugnis war eine neue, selbständige Sache, während der verbotswidrig von Str. hergestellte und verkaufte Wein sein Dasein als selbständige Sache beendet hatte, als solche überhaupt nicht mehr zu bezeichnen und zu ermitteln war und sich deshalb der Wegnahme auch durch denjenigen entzog, dem ein Recht auf die Wegnahme zustand.

Da die Mischung bereits vor der Rechtskraft des Einziehungsurteils stattfand, hat die Staatsbehörde an der neu entstandenen Sache überhaupt keine Rechte erworben; die Vollstreckung in das neue Erzeugnis zu betreiben, weil die Einziehung des darin auf-

gegangenen Str.'schen Weins angeordnet war, ist sie auf Grund dieser Anordnung nicht befugt. Auf die durch Mischung entstandene neue Sache (Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 3 S. 357. 358; Protokolle Bd. 3 S. 244. 245; § 2172 B.G.B.'s) verleiht die Einziehung einer durch die Vermischung untergegangenen Sache keinen Anspruch. Somenig der Beschwerdeführer angehalten werden könnte, die neu hergestellten Weine herauszugeben, wenn er im Zivilprozeß zur Auslieferung ausschließlich des Str.'schen Weins verurteilt wäre, ebensowenig ist die Staatsbehörde berechtigt, die gesamte Mischung auf Grund der Einziehung jener Weine in Anspruch zu nehmen. Das angefochtene Urteil begründet die gegenteilige Ansicht damit, daß die hergestellte Mischung zu einer „ebenso verbotswidrigen und damit als Ganzes von selbst dem Schicksal des nicht auszuscheidenden Teils unterworfenen Flüssigkeit geworden sei wie der letztere und daß die ganze Mischung nicht anders zu behandeln sei wie der beigelegte unstatthafte Teil“. Darin liegt, insoweit als die Frage zu entscheiden ist, ob der Einziehungsanspruch sich von selbst auf die Mischung erstreckt, ein doppelter Rechtsirrtum: einmal die unrichtige Annahme, daß schon die „verbotswidrige Beschaffenheit“ einer Sache ihre Einziehung durch den Strafrichter rechtfertige, während der Nachweis erforderlich ist, daß die verbotswidrige Beschaffenheit durch eine strafbare Handlung herbeigeführt ist; sodann aber die weitere unrichtige Annahme, daß sich die rechtswirksam erkannte Einziehung einer körperlichen Sache kraft Rechts auf andere, neu entstandene Sachen erstreckt, sofern bei ihrer Herstellung die eingezogene Sache verwendet und aufgebraucht wurde, während die Einziehung, von bestimmten gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, sich niemals auf die Surrogate der eingezogenen Sache oder andere Sachen erstreckt. Das reichsgerichtliche Urteil vom 21. Dezember 1907 gegen Str. ist mißverstanden worden. Dort wird nicht etwa ausgesprochen, daß die von dem Angeklagten Str. durch Verwendung von Tresterwein und überstrecktem Wein hergestellten Mischungen deshalb der Einziehung unterlägen, weil jene Kunstweine als verbotswidrig hergestellte Zwischenerzeugnisse von der Mischung nicht lösbar seien und ihre Einziehung deshalb nicht anders als durch Wegnahme der gesamten Mischung vollstreckt werden könne. Im Gegenteil, das Urteil hebt ausdrücklich hervor, daß die gesamte Mischung als solche —

sowohl dem technischen Erfolge wie dem allgemeinen Sprachgebrauche nach — mit Rücksicht auf die geübte Verwendung der erwähnten Zwischenerzeugnisse verbotswidrig (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WeinG.; § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vgl. mit § 2 Nr. 4 und 2 WeinG.) hergestellt sei, der Angeklagte daher durch Herstellung der Mischung und wegen des späteren Verkaufs der Mischung (§ 3 Abs. 2 WeinG.) Strafe und infolge seiner Straftat die Einziehung der Mischung gemäß § 18 WeinG. verwirkt habe.

Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben und auf Grund der darin getroffenen tatsächlichen Feststellungen in sinngemäßer Anwendung des § 394 St.P.D. der Einziehungsantrag der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.